

Henning Stralenheim von

**Erinnerungs-Schreiben Ihre Excellence Des Königl. Schwedischen  
Plenipotentiarii Hrn. Bar. von Stralenheimbs, An Ihre Excellencien Die Zur  
Execution Der zwischen Ihre Römisch-Käyserl. und Königlich. Majestät in  
Schweden, Am 21. Aug. (1. Sept.) 1707. zu Alt-Ranstadt, Wegen des freyen  
Religions-Exercitii in Schlesien geschlossenen Convention Verordnete  
Hochansehnliche Käyserliche Herren Commissarien : [Breßlau, den 17. Febr.  
1708]**

[S.l.], 1708

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826251609>

Druck Freier  Zugang



Grige.  
1708.



Rb. 6325(1.)

~~F.c. 1751-8.~~

*Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.*





H. A. I. 16

37. 2.

H. A. I. 16 1-8.

7

# Erinnerungs-

## Schreiben

Ihro EXCELLENCE

Des

Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARIII

Herrn. Bar. von Stralenheimbs/

An

Ihro EXCELLENCIEN

Die

Sur EXECUTION

Der zwischen

Ihro Königlich = Kaiserl.

und

Königlich. Majestät  
in Schweden/

Am 21. Aug. (1. Sept.) 1707. zu Alt-Nanstadt/

Wegen des freyen Religions-Exercitii in Schlesien

geschlossenen

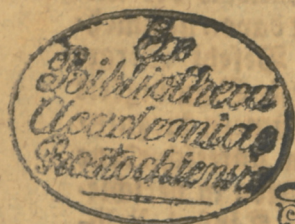
CONVENTION

Berordnete

Hochansehnliche Kaiserliche Herren

COMMISSARIEN.

Gedruckt im Februar. 1708.





Hochgebohrne Herren Grafen/  
respectivè würckliche Geheimbde Rätthe und  
Landes-Hauptleute/

Wie auch

Wohlgebohrner Herr Ober-Ambts-Rath/  
Höchstansehnliche Käyserl. Herren  
Commiffarii,



W. Excellenzien kan ich hiermit nicht verhalten / welcher gestalt Ibro Königl. Maj. von Schweden / mein allergnädigster Herr / vor wenig Tagen mir befohlen / wegen sehr herzunahenden pacificirten Termini finiendæ Executionis der Alt-Ranstädtischen Convention, den Haupt-Bericht davon nunmehr zumaturiren. Wie nun solchem Königl. Befehl allergehorsambst nachzuleben meine allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert / hergegen sowohl in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wobiau / Münsterberg / Dels und der Stadt Breslau unterschiedene Exeqvenda, worüber Ew. Excellenzien mit denen Herren Deputirten in verschiedenen Conferenzen sich zeither vernommen / als auch die ganze Käyserl. Resolution auf mein Gegen-Antwort-Schreiben vom 27. Januarii anni currentis an noch zurück; Als ersuche Ew. Excellenzien ich hiermit anderweit ganz dienstl. höchstgedachte Käyserl. Resolution nicht allein hochgeneigt zu sollicitiren / sondern auch nachfolgende unvermeidliche Erinnerungen wegen der ersten fünf Fürstenthümer und der Stadt Breslau / zur völligen Richtigmachung sich aufs beste recommendirt seyn zulassen / damit ich so dann die allergnädigste erforderte vollständige Relation an Ibro Königl. Maj. ohne ferneren Verzug erstatten / und der unumgängliche Executions-Recess darauff zuprojectiren angefangen werden könne. Dann da wird noch nach dem klaren Buchstaben und Sinne des s. i. Conventionis Alt-Ranstadiensis zurestituiren übrig seyn:

I. Die Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz / massen die darwieder zeithero geführte EXCEPTIONES von einiger Erheblichkeit nicht zubefinden;

II. Die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg in den Stand / in welchem sie zur Zeit des Westphälischen Friedens sich befunden / und kan das abgenöthigte Rettungs-Verfahren der Evangelischen Bürgerschaft dieser Stadt / dieselbe von der Alt-Ranstädtischen Convention und Correctione eorum, quæ contra genuinum Pacificationis Westphalicæ Sensum innovata nunc reperiuntur, nicht ausschließen.

III. Das Fürstl. Gestift zu St. Johannis in Liegnitz cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis Bonisq; eò pertinentibus, welche ad mentem & formam præscriptam Serenissimi Fundatoris hinführo wiederumb zuadministriren und zuemployren / sowohl die übrigen Foundationes in diesen fünf Fürstenthümern und der Stadt Breslau / dasern etwas zeithero davon wieder der Fundatorum Intention entzogen oder verändert worden / wieder in den vorigen Gang zubringen.

IV. Die Polnische Kirche vor dem Thor zu Brieg / weil sie tempore Pacis Westphalicæ in der Evangelischen Händen / und denenselben / solche nach ihrer Convenienz zugebrauchen / unbenommen gewesen.

V. Die

V. Die Kirche zu Weigelsdorff in dem Fürstenthum Münsterberg unter das Kloster Trebnitz gehörig/ so Ao. 1653. weggenommen worden.

VI. Zu Polnisch Neudorff eodem Anno.

VII. Zu Seitendorff eodem Anno.

VIII. Zu Beerwald cum Filia Schlause/ eodem Anno.

IX. Zu Neu Altmannsdorff/ eodem Anno.

X. Zu Berndorff/ so geraume Zeit wüste gestanden/ und hiernächst mit einem Cathol. Pfarrer/ an statt des Evangelischen/ besetzt worden.

XI. Zu Groß-Peterwitz eodem Anno.

XII. Die Filia zu Weigelsdorff nach Ober und Nieder Kampersdorff.

XIII. Die Filia zu Habendorff nach Rosenbach gehörig.

XIV. Die Kirche zu Strehlitz/ cum Filia Gramschütz im Namslawischen Weichbilde/ der Stadt Breslau gehörig.

XV. Die Filia zu Thanwald und Althoff nach Nimberg.

XVI. Die Filia zu Klein Tinz nach Domschau unter den Rath zu Breslau gleichfalls gehörig.

Alle ex verbis s. i. Conventionis Alt-Ranstadiensis evidentissimis, eorumque palpabili & genuino Sensu. Dann die Matres müssen reponiret werden in eum Statum, quo dicto Pacificationis tempore fuerunt, cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisq; eo pertinentibus, und können so wenig Ihro Kaiserl. Maj. als Summus Princeps contra Pacem Westphalicam Jure Majestatico, als der Episcopus contra eandem vermittelst Allegirung einiger darian nicht enthaltenen oder fundirten Distinctionen eine Filiam solcher gestalt von der Matre abreißen und reformiren. Dann die Distinctiones seculares territoriorum können das ältere Jus Episcopale & Ecclesiasticum, welches nicht auf solche Territoria secularia, sondern bloß auf die pias Intentiones Fundatorum & Possessiones Ecclesiarum gesehen/ und dannhero die Filia in Pace Westphalica deswegen nicht ausgenommen werden/ keinesweges infringiren/ inmassen nach solchen richtigen und pacificirten Principiis auch die Aus-Pfarrungen und Dismembrationes Parochiarum allerdings zuästimiren.

Was nun das verlangte Praesidium Catholici in denen aufzurichtenden Consistoriis anbetrifft/ so kan denen Augsp. Confess. Verwandten/ als Tertius, nicht präjudiciren/ was ihre vormahlige Landes-Fürsten/ connivente Imperatore tanquam Summo Principe, mit ihren reformirten Rätthen darinnen zu ihrem Prajudiz wider den Westphälischen Frieden zu Liegnitz und Brieg vorgenommen/ worüber diese als Uatertanen um deswegen sich eben nicht moviren mögen/ weil die Regions Principia derer Reformirten in causis Consistorialibus mit denen Augsp. Confess. Verwandten einstimmig gewesen. Da aber der Catholicorum von denen Augustanis gar zu sehr unterschieden/ so würde es nur zu allerhand Mißtrauen Anlaß geben/ wenn der Chef im Collegio, worauff als das Principium Motus & Quietis, das meiste/ ja alles ankommt/ der Augsp. Confess. nicht zugethan seyn solte/ ob er gleich reluctante Conscientia nach denen Canonibus in Augustana Religione receptis zuvotiren/ und sich aufzuführen verbunden wäre. Und weil Ew. Excellenzien aus der Alt-Ranstädtschen Convention gar recht selbst agnosciren/ daß diese Consistoria von Ihro Kaiser. und Königl. Maj. als Supremo Domino Territoriali & Episcopo ihre Dependenz alleine zuerkennen haben/ so werden Sie auch nicht gestatten/ daß die Königl. Regierungen in die Causas Consistoriales, matrimoniales, aliasq; ad Religionem spectantes, sub praetextu alicujus mixturae oder altioris Indaginis, sich einmischen dürfen/ sondern alle diejenigen/ welche zum Exempel in denen Chur-Sächsischen wohlbestellten Consistoriis pro Consistorialibus gehalten werden/ oder von welchen/ tempore Principum, Prajudicia vorhanden/ auch denenselben alleine überlassen/ so daß die Hochlöbl. Königl. Regierungen zur Execution derer Consistorial-Decreten und Abschiede/ ohne einige neue Cognition ihnen die hülffliche Hand zubiethen/ und den Respect der Consistorien dadurch zumainteniren haben werden.

Das übrige/ so allhier etwan annoch zuerinnern/ als die Praesentationes derer Geistlichen und Schultener zur Examination und anzuordnender Ordination ist in meinem Gegen-Antwort Schreiben ausführlich vorgestellt und werden die darinnen angeführte Rationes öffentlich den Kaiserl. allergnädigsten Beyfall erlangen.  
Unter

In der That weil Ihre Kayserl. Maj. selbst daran gelegen/ daß unter dem Nah-  
 men der Augsp. Confess. Verm. andere Secten und Schwermereyen nicht einschlei-  
 chen/ vielmehr überall fromme/ Gottsfürchtige/ ruhige/ dem Leben und der wahren  
 unveränderten Augsp. Confess. wahrhaftig zugethane Subjecta, der Lehre nach/ zu  
 denen Kirchen, und Schul-Ämtern ohne alle Simonie befördert werden/ als wovon  
 die Consistoria Augustanæ Confessionis am besten judiciren können/ hierüber derer  
 Pfarr-Kinder Zuneigung zu dieser oder jener Person nicht weniger in Considerati-  
 on zu ziehen; So werden Ihre Kayserl. Maj. diese Curam und Aufsicht denen Con-  
 sistoriis, salvo jure Patronatus Cæsareo & Catholicorum privatorum, wo solches in de-  
 nen Kayserl. Cammer-Gütern oder sonsten befindlich/ und jenes etwan durch die  
 Königl. Regierungen exerciret wird/ solcher gestalt alleine lassen/ daß denen Evan-  
 gelischen Gemeinden in solchen Gütern oder an andern Orten/ wo der Patronus  
 privatus Catholicus alleine/ oder cum Evangelicis concurreret/ zwey oder drey Subje-  
 cta vorzuschlagen erlaubet/ und wann solche ihre Probe-Predigten gethan/ und von  
 dem Consistorio in Lehr und Leben rüchtig befunden werden/ der Patronus Catholicus  
 einem aus denselben die Vocation entweder alleine oder zugleich zuertheilen haben  
 werde/ damit nicht/ wie das Fürstenthum Wohlau in specie wehmüthig klaget/ die  
 Königl. Regierungen/ zuwieder der Eingepfarrten Delideriorum, ihnen solche Leu-  
 te obtrudiren können/ die sie nicht kennen/ von deren Lehr und Leben sie nichts wis-  
 sen/ dann auch also beschaffen sind/ daß/ da die Gemeinde zu ihnen kein guttes Ver-  
 trauen haben könne/ die sonst gutte Intention in keinem Stücke erreichet werde/ und  
 also die Kayserl. Gnade ihnen wenig zustatten komme.

Hiernächst wird sich gar nicht thun lassen/ die jenigen Dinge/ quæ contra genu-  
 inum Pacificationis Westphalicæ Sensum aperte innovata reperiuntur, sive concurrat  
 factum eorum, quorum interest, sive non, als die Depossidierung von denen tempore  
 sapius memoratæ pacis bona fide besessenen Jurium, ex. gr. Patronatus, ad processum  
 zuverweisen/ oder dieselbe enger/ als bey der Fürsten Lebzeiten/ einzuschrencken/  
 oder auch gar deswegen ad res judicatas zuprovociren/ weil diese res ab una Serenissi-  
 ma Parte contrahente tantum inter Subditos judicata, cæteris paribus, bloß in aliis  
 causis fori privati ihren Effect haben/ die Pacta inter Gentes aber zualteriren nicht  
 vermögen/ sondern es seynd dergleichen Perturbationes ex hac Conventione gleich  
 jeso zu corrigiren/ und zur Execution zubringen/ hinführo auch jene in judican-  
 do jederzeit zum Fundament zusetzen/ demnach die allergnädigste Erledigungen  
 der Delphinischen Turbationis-Gravaminum in Possessionibus & Juribus tempore Pa-  
 cis Westphalicæ quæsitis, in so weit es/ der gemachten Hoffnung nach/ noch nicht  
 geschehen/ nebst der Stadt Breslau Haupt-Anliegen wegen der von dem Bi-  
 schöflichen Consistorio zeithero erlittenen grossen Eingriffe in ihre wohl fundir-  
 te Jura Consistorialia, dahin unfehlbar zureferiren; Absonderlich wird die Lassa-  
 tische Tochter sich gleichfalls dieser Convention würcklich zu erfreuen/ und deren  
 Frau Mutter dieselbe aus dem Liegnitzischen Kloster/ wohinein man sie/ dem  
 Westphälischen Frieden zuwieder/ unbillich gesteckt/ wieder zu erhalten haben/  
 dahingegen Ihre Königl. Maj. von Schweden in dasjenige Postulatum, was  
 Ihre Kayserl. Maj. deswegen an die Königl. Maj. von Preussen machen/ Sich  
 nicht immisciren können.

So wird auch die auffgerichtete und confirmirte neue Taxa Stolæ denen ü-  
 brigen Fürstenthümern/ Herrschafften/ Länden und Städten/ propter Generalita-  
 tem Conventionis, zu gutte angedeyen können und müssen.

Wegen der noch gar nicht angegriffenen Officiorum publicorum beziehe ich  
 mich auf meine zwey nächst vorige Schreiben/ und bin darüber der Kayserlichen  
 Resolution mit schuldigstem Respect mit dem allerebesten gewärtig/ der ich im  
 übrigen unauffhörlich verharre

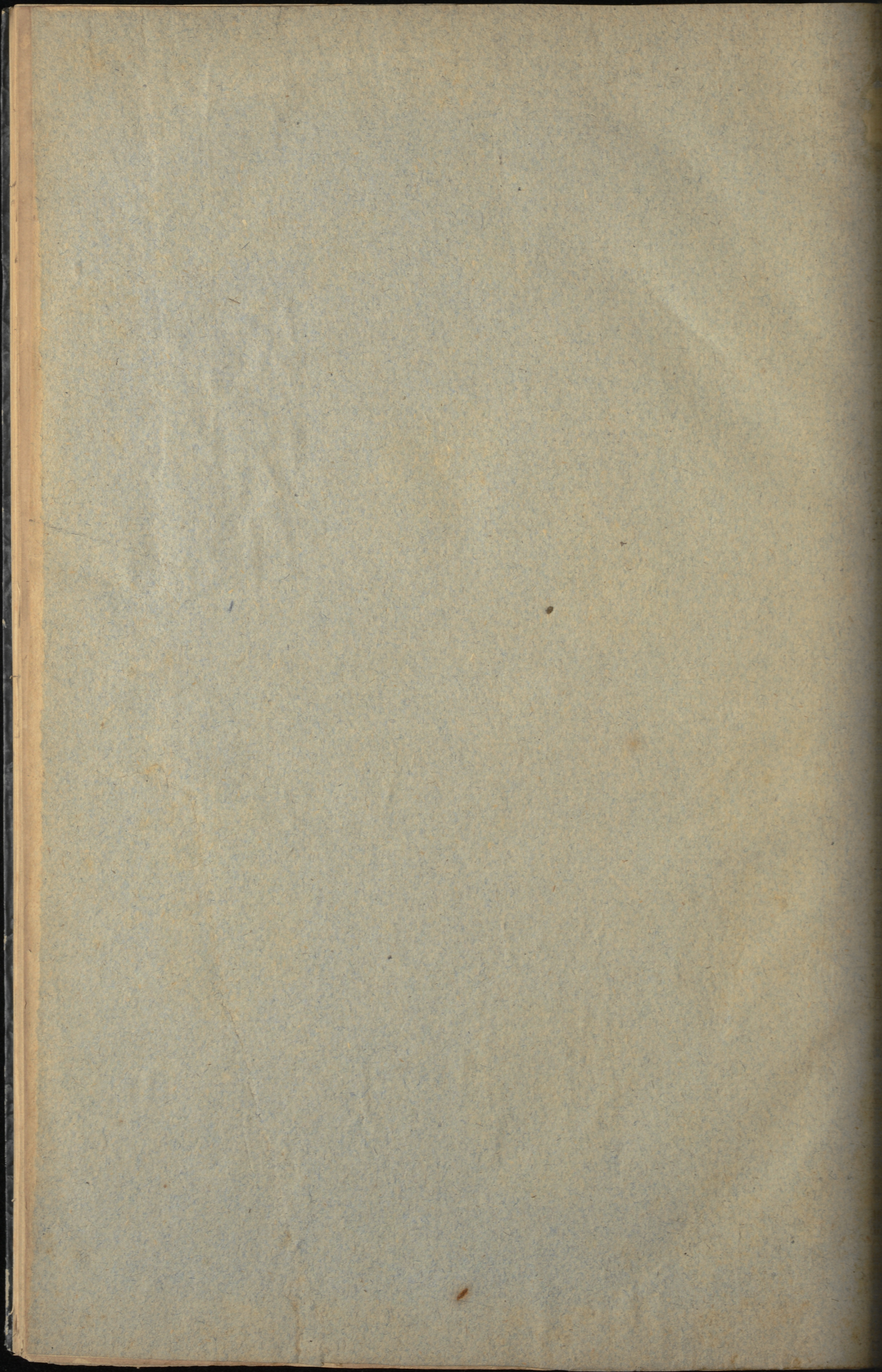
**Euer Excellenzen**

Breslau / den 17. Febr. 1708.

gehorsamer Diener

H. Greyherr V. Stralenheim.









Gebunden  
L.A. GARBE  
Rostock  
Dritte Str.





Wie nun / was den Modum dieser Surrogationen betrifft / in dem Westphälischen den eben solche Fälle sich schon befunden / da man eine andere Einrichtung mit dergleichen ad Officiis & Honores publicos von Catholischer Seiten admovirten / und herdurch die Friedens-Pacta reducirten Personen machen / und dannhero e. g. in eodem hoc Art. V. §. 5. zum Temperament ergreifen müssen: Ut ii Catholici, tunc, tempore pacificationis Westphalicæ, in Magistratu & Officiis prænumerum conventum superfuierint, pristino quidem per omnia honorem modoque fruereantur: Verum tamen usque dum eorum loca vel moribus abdicacione vacaverint, vel domi se continere, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen carere debeant; also ist auch kein Zweifel / daß auch diesem Casu das Suum cuique auff eine so glimpffliche Art retabuliret werden könne. Und kan ich dahero keinen Umgang nehmen / ex speciali Mandato Regiæ Majestatis Svecicæ, Eure Excellencien dienstlich zu ersuchen / solchen Vorschlag sich entweder lassen zu lassen / oder einen andern / welcher præsentem & eundem effectum habe / die Hand zu geben / inmassen Eure Excellencien von Selbsten hochvernünftig zu ersehen belieben werden / daß anderer dergestalt dieser §. contra mentem Serenissimorum Contrahentium, & commune adeo Brocardicum, inter verba pactorum, sine effectu possent intelligi, möchte referiret werden.

Was das andere Membrum dieses §. betrifft / so ist darinnen versehen / daß die Augsburgischen Verwandten ihre Güter frey verkauffen / und emigriren / jedoch nach dem ten Instrumento Pacis dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden in in Ober-Schlesien / der Stadt Glogau / und unter denen Geistlichen nem Evangelischen erlaubet wird / ein Adeliges Guth / Haus / Bürger- oder zu kauffen / oder das Bürger-Recht zu gewinnen / an andern Orten ein Caeter solam Religionem, das Jus Protimiseos, oder den Kaufftritt in dergeschlossenen Contracten der Evangelischen zu genieffen hat / insonderheit den Geistlichen sub specie, daß dieses oder jenes Guth vor der Reformation gehörig gewesen / bey vorgehenden Alienationen den Vorkauff ebenfalls doch an andern und zwar denen meisten Orten der Kaiserlichen Erblande & Observantias eingeführet seyn soll / daß die Erbschaften und Vermächtnispurgische Confessions-Verwandten / denen Rechten nach / ab intestamento verfället worden / denenelben als Indignis aut Incapacibus werden; So wird in dem Executions-Recessu zuforgen seyn / daß berühret / und in contrarium declariret werden mögen.

Es ist in eben solchem Reccessu zu bemerken / daß die Worte: Liberum Reliquium ein solches Genus wären / worunter alle Species und Capita solches derselbe an andern Evangelischen Orten im Schwange giengen / wegen denen Fälle aber unmögliche alle prævidiret und specificiret werden könnten / in den Pactis Westphalicis und Alt-Ranstadiensibus nicht ausgenommen oder allerdings begriffen / als daß zum Exempel: einem Catholischen ohne Straffe zu der Augsp. Confession, so wohl als einem Evangelischen zu der Catholizität treten / wie nicht weniger denen Evangelischen insgemein erlaubet werden / den Catholischen Feiertagen / welche dieselbe nach dem Exempel anderer nicht im Gebrauche haben / ihre Wirthschaften / Handel- und Handwerker fort / wie nicht weniger Fast- Buß- und Beth-Tage / ad exemplum als Dels und der Stadt Breslau anzustellen / ferner daß die Evangelischen und Herrschaften / ohne vorhergegangene Permission der Catholischen die Kirchen und Gräfte / wohin sie wollen / nach ihrem Absterben geleet / Epitaphia und Monumenta auffrichten lassen / diese aber nicht cassiret

von Ihro Königl. Majestät in Schweden eine von Dero Aller-Durchlauchtigsten angestammte Obligation mit und neben denen Protestirenden Reichsständen dem Art. V. §. 41. Instrumenti Pacis Westphalicæ annoch auff sich haben in §. 10. der Alt-Ranstädtischen Convention dergestalt mit Effect

